



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
29.02.24	Bekanntmachung über die gemeinsame Einwohnerversammlung der Ortsgemeinde Dannenfels und der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	042
05.03.24	Bekanntmachung über die 8. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2019/2024	043
01.03.24	Bekanntmachung über die 15. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2019/2024	044
06.03.24	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan der Ortsgemeinde Bolanden für die Jahre 2024 und 2025 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	046
07.03.24	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Oberwiesen für das Jahr 2024 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	047
08.03.24	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden“, Stadt Kirchheimbolanden	048
08.03.24	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2024 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	051

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
04.03.24	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bischheim über die Einsicht der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung	052

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Ortsgemeinde
Dannenfels



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

BEKANNTMACHUNG

Zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohner und Bürger der Ortsgemeinde Dannenfels über Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung wird hiermit gemäß § 16 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz eine gemeinsame **Einwohnerversammlung** der Ortsgemeinde Dannenfels und der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden einberufen, die am

Freitag, dem 15. März 2024, 19.00 Uhr,

im Landhotel Berg, Oberstr. 11, Dannenfels, stattfindet.

Dannenfels, 29.02.2024
Gemeinde Dannenfels

Kirchheimbolanden, 29.02.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Huy

gez. Wienpahl

(Huy)
Ortsbürgermeister

(Wienpahl)
Bürgermeisterin



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

05.03.2024 StBgm/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 8. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 13. März 2024, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Wohnmobilstellplätze - Erweiterung
2.	Gedenktafel zur Erinnerung an den Tag der Bücherverbrennung - Zustimmung zur Anbringung

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

05.03.2024 StBgm/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 15. Sitzung des Haupt- Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 13. März 2024, 18:30 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Grundstücksangelegenheiten
2.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Informationen
	Öffentlicher Teil ab 18:45 Uhr
3.	Prüfung der Begründung einer Gesellschaft auf dem Gebiet des Baus, des Erwerbs und der Nutzung von Wohnungen und gewerblichen Immobilien - Sachstandsbericht
4.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende für Baluster im Barocken Terrassengarten
5.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende für Spielplatzinitiative
6.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spielplatzinitiative
7.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spielplatzinitiative
8.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Sparkasse Donnersberg für Kindergarten
9.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Sparkasse Donnersberg für Kita Ritten
10.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Sparkasse Donnersberg für Kita Villa Kunterbunt

11. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Baluster für Terrassengarten
12. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Baluster für Terrassengarten
13. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Baluster für Terrassengarten
14. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Baluster für Terrassengarten
15. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Baluster für Terrassengarten
16. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Barockgarten Kibo
17. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Baluster für Terrassengarten



(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Bolanden für die Jahre 2024 und 2025 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Bolanden für die Jahre 2024 und 2025

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 05.03.2024 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/bolanden-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-bolanden.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bolanden haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 11.03.2024 bis 25.03.2024) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 06.03.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Oberwiesen für das Jahr 2024 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Oberwiesen für das Jahr 2024

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2024 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 07.03.2024 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2024 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2024 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimboladen.de/de/oberwiesen-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-oberwiesen.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Oberwiesen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 11.03.2024 bis 25.03.2024) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2024 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 07.03.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Stadt Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Inkrafttreten des Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
„**Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden**“, Stadt Kirchheimbolanden

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 11.12.2023 den Bebauungsplan „**Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden**“ mit Teiländerung des Bebauungsplans „Bärenhalde“ als Satzung beschlossen hat.

2.

Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuchs BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am **11.12.2023** den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden**“ als Satzung beschlossen. Mit dem Bebauungsplan „Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden“ wird gleichzeitig der Bebauungsplan „Bärenhalde“ in Teilen geändert.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westpfalz-Klinikum Kirchheimbolanden“ umfasst die Flurstücke Plan-Nrn. 609/49 teilweise, 609/83, 742/25 und 742/26 in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Die Teiländerung des Bebauungsplans Bärenhalde umfasst die Flurstücke Plan-Nrn. 609/49 teilweise, 609/83 und 742/26 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Dezember 2023 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil 1 bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil 2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 19.12.2023

gez. Muchow
Stadtbürgermeister

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus
- Planurkunde vom Dezember 2023 und
- textlichen Festsetzungen

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 19.12.2023

gez. Muchow
Stadtbürgermeister

3. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 08.03.2024

gez. Muchow
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2024 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2024

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2024 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 07.03.2024 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2024 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2024 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/stetten-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-stetten.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Stetten haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 11.03.2024 bis 25.03.2024) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2024 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 08.03.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Jagdgenossenschaft Bischheim

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung Bischheim wird hiermit bekannt gemacht, dass die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 29.02.2024 in der Zeit von

11. März 2024 bis einschl. 25. März 2024

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 216 während der Dienststunden, zur Einsichtnahme offen liegt.

Bischheim, 04.03.2024

gez. Brack
Jagdvorsteher